Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1939)

Heft: 8

Artikel: Wie man sich vor 200 Jahren in Graubünden vor Überfremdung schützte

Autor: Truog, J.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397014

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dieses Projekt würde rund eine halbe Milliarde Franken gekostet haben. Von Zürich aus wäre man eine halbe, höchstens dreiviertel Stunden früher in Mailand gewesen als über Zug-Arth-Goldau-Göschenen. Diese Bahn hätte Zufahrt von Chur und Linththal her gehabt. Wie viele andere Projekte, so ist auch das Greinaprojekt im Sand verlaufen!

Wie man sich vor 200 Jahren in Graubünden vor Überfremdung schützte.

(Gesatz des löbl. X Ger.-Bds. A° 1728 aufgericht wegen dem Einkauf in den Bund.)

(Aus Bundsweibel Konrad Michels von Buchen handschriftlichem Nachlaß in der Kantonsbibliothek mitgeteilt von Pfr. Jak. R. Truog, Jenaz.)

Demnach bald durchgehends die ehrs. Gmeinden unsers lobl. X Grichtenbundts durch ihr eingegebenes Mehren sich beschwert, wie daß man eine Zeit här bald maniglich das Bundtmannsrecht fast umsonst theilhaftig mache, dahero nun diesem Mißbrauch hinfüro abzuhelffen, um dieses von unsern Voreltern uns so theur erworbene Kleinod in beßrer Observanz zu halten, so haben selbige dero Will und Befehl dahin ertheilt, derowegen auf nachstehendem Fuß ein Gesatz zu stabilieren und künftighin steiff und vest darob zu halten. Namlich es solle in unserm lobl. Bundt dannethin keiner, welcher auch wäre, zu einem Bundtsmann werden, der nit einem jeden Bundtsmann, so über 14 Jahr alt ist, ein Dublone vor seine Stimm geben, und es solle auch keiner befügt seyn, bey den Gmeinden anzuhalten,* vil weniger bey einem jeweiligen Haupt, Bundtsbesatzung, Congreß oder wie es Nammen haben mag, es verwillige sich dann, der solche Bundtsmannsrechte begehrt, vorläuffig zu obgemelter Außlag, und wer solches übersehen wurde, solle in △ 3000 [Kronen] ohnnachläßlicher Bus verfallen sein, so dem Bundt dienen solle. In gleichen solle ein solcher mit dieser Beschwerde angenommener Bundtsmann, er seye gleich ein aus-

ländischer oder aus den andern zwei lobl. Bündt, keines Amts weder in herrschenden noch in Untertanen Landen nicht fähig sein, bis nicht er und seine Descendenz 40 Jahre in unserm Bundt gewohnet, auch alle Beschwerden geholffen tragen und manetenieren, und wenn einer auch gleich in einer Gmeindt oder Hochgericht unseres Bundts sich einkauffen wurde, er solches keineswegs solle bedienen noch in einiche Session admittiert werden können, sondern ein jeglicher freier Bundtsmann der Zug wider ihne verstattet seyn solle, und also, bis und so lang er vorstehende Auslag der Dublen auf jede Stimm im Bundt bezahlt und die 40 Jahr haushäblich sich darin auffgehalten hat, welches Gesatz ein jedes Hochgericht oder Gmeind in dero Gmeindsbücher einschreiben lassen und in das künfftige nachleben solle, wie dann auch ein gleiches in das Archiv unseres Bundts gelegt, um selbiges daselbst zu nachkommlichem Verhalt auffzubewahren.

Davos, den .. Sept. 1728.

Landammann und Rath des lobl. X Grichten Bundts, dermahlen bundtstäglich allhier versammlet.

Zeugnis der Gemeinde Ems vom 8. Februar 1804 zu Gunsten der Anna Maria Bühler für ihren 1799 gegenüber den französischen Truppen bewiesenen Mut.*

Mitgeteilt von Dr. F. Pieth, Chur.

Allgemein bekannt ist der Aufstand der Bündner Oberländer gegen die Franzosen am 1. Mai 1799, wobei die letzteren bis in die Nähe von Chur zurückgetrieben wurden. Dabei bewies eine junge Emserin einen ungewöhnlichen Mut. Als die Franzosen auf ihrem Rückzug das Dorf Ems betraten, fiel Anna Maria Bühler der Bespannung eines französischen Geschützes, das zurückgeführt werden sollte, in die Zügel, hielt das Geschütz dadurch auf und ermöglichte seine Eroberung durch die Oberländer.

---

* Msk. der bündn. Kantonsbibliothek.